

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 16.03.2011 – vgl. **Anhang** – beantragt die GRÜNE-Kreistagsfraktion vorstehende Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien. Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises dazuzählen.

Erläuterungen:

zu Nr. 1 – 7 des Beschlussvorschlages:

Ausschüsse:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

zu Nr. 8 des Beschlussvorschlages:

Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG) wählt die Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung des Zweckverbandes) das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln bildet nach § 15 Abs. 3 SpkG einen Risiko- (zuvor: Kreditausschuss) und Bilanzprüfungsausschuss. Zudem kann der Verwaltungsrat einen Hauptausschuss bilden und diesem insbesondere die Anstellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes zur Entscheidung sowie auch die gesamten Aufgaben des Bilanzprüfungsausschusses übertragen. Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat regelmäßig. Auf Beschluss des Verwaltungsrates wird zudem ein Sparkassenausschuss gebildet. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Sparkassenausschusses sowie die Mitglieder des Beirates der Kreissparkasse Kapitalbeteiligungsholding GmbH.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach § 12 Abs. 1 SpkG von der Vertretung des Trägers (Verbandsversammlung) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt; wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,

- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
 3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
 4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

zu Nr. 9 des Beschlussvorschlages:
Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Siegburg:

Der Polizeibeirat ist nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (Polizeiorganisationsgesetz – POG NRW) Bindeglied zwischen Bevölkerung, Selbstverwaltung und Polizei. Er soll das vertrauensvolle Verhältnis zwischen ihnen fördern, die Tätigkeit der Polizei unterstützen, sowie Anregungen und Wünsche der Bevölkerung an die Polizei herantragen.

Gemäß § 17 Abs. 1 POG NRW wählen die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Stellvertreter/innen im Wege der Listenwahl nach dem Verhältniswahlssystem Hare/Niemeyer. In den Polizeibeirat können auch andere Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einem kommunalen Ausschuss angehören können, als Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungen nicht erreichen. Beamtinnen und Beamte, Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglieder, Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in einem Polizeibeirat sein.

Nach § 15 Abs. 2 POG NRW hat der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde 11 Mitglieder. Der Kreispolizeibezirk Siegburg umfasst die Gebiete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Ruppichteroth, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf und Windeck.

zu Nr. 10 des Beschlussvorschlages:
Kuratorium der „Stiftung der Kreissparkasse Köln für den Rhein-Sieg-Kreis – Stiftung für Sport,

Kunst, Kultur, Natur und Umwelt“

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung der „Stiftung der Kreissparkasse Köln für den Rhein-Sieg-Kreis – Stiftung für Sport, Kunst, Kultur, Natur und Umwelt“ besteht das Kuratorium u. a. aus dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises und sieben Mitgliedern der im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises vertretenen Fraktionen.

Die Benennung der sieben Mitglieder erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 der v. g. Satzung durch den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein persönlicher Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestimmen. Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Amtszeit des Kuratoriums stimmt nach § 7 Abs. 4 der v. g. Satzung mit der Wahlperiode des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises überein. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

zu Nr. 11 und 12 des Beschlussvorschlages: **Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der RSAG:**

Aufgabe der RSAG ist die umweltverträgliche Abfallentsorgung im Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen der Abfallgesetze des Bundes und des Landes, insbesondere die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung sowie die Aufbereitung (Entwässerung/Trocknen) der kommunalen Klärschlämme für eine ordnungsgemäße Verwertung der Entsorgung.

Der Aufsichtsrat der RSAG besteht aus 13 ordentlichen und derselben Anzahl stellvertretender Mitglieder. 12 Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt.

Der Landrat gehört dem Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag kraft Amtes an; er benennt aus den Reihen der leitenden Mitarbeiter/innen der Verwaltung seine/n Stellvertreter/in.

Die Bestellung der Mitglieder durch den Kreistag hat in jeder Wahlperiode neu stattzufinden. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bestellung und Entsendung des neuen Aufsichtsrates weiter. Eine Wiederwahl ist möglich.

In der Gesellschafterversammlung wird der Rhein-Sieg-Kreis durch eine oder mehrere Personen vertreten, deren Bestellung dem Kreistag obliegt. Der Rhein-Sieg-Kreis als Gesellschafter kann seine Stimme nur einheitlich abgeben, auch wenn er durch mehrere Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten wird.

Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 35 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 KrO NRW. Danach werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Da die nächste Kreistagssitzung erst für den 27.06.2011 terminiert war, war es erforderlich, einen Eilbeschluss gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der GRÜNE-Kreistagsfraktion in den v. g. Ausschüssen und Gremien gewährleisten zu können. Der Kreisausschuss fasste diesen Eilbeschluss im Zuge seiner 12. Sitzung am 21.03.2011 einstimmig. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung ist zu Ihrer Kenntnisnahme als Anhang 2 beigelegt. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag nunmehr, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)